Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2026

KR-Nr. 412a/2023

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom . . . . . .; Ausgleich der warmen Progression)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2026,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

D. Ausgleich der warmen Progression

Ausgleich der warmen Progression

§ 48. [1] Die Folgen der warmen Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

[2] Die Finanzdirektion passt die Tarifstufen und die Abzüge, mit Ausnahme des Abzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. g, auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Nominallohnindex des schweizerischen Lohnindexes an.*

* *Koordinationsbedarf mit KR-Nr. 111/2023.*

[3] Massgebend ist der Indexstand des im Jahr vor Beginn der Steuerfussperiode veröffentlichten Nominallohnindexes des Vorjahres.*

* *Koordinationsbedarf mit KR-Nr. 111/2023.*

[4] Bei negativem Verlauf des Nominallohnindexes erfolgt kein Ausgleich. Der auf einen negativen Verlauf folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.*

* *Koordinationsbedarf mit KR-Nr. 111/2023.*

Abs. 2 wird zu Abs. 5.*

* *Koordinationsbedarf mit KR-Nr. 111/2023.*

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 412/2023 betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression» erledigt ist.

IV. Der Regierungsrat beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten und die Motion KR-Nr. 412/2023 betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression» als erledigt abzuschreiben.

Bericht des Regierungsrates:

A. Ausgangslage

1. Motion KR-Nr. 412/2023 betreffend Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression»

Die Kantonsräte Mario Senn, Adliswil, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Gabriel Mäder, Adliswil, haben am 12. Dezember 2023 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher der regelmässige Ausgleich der realen Progression (sog. «warme Progression») gesetzlich verankert wird.

Mit Beschluss Nr. 192/2024 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen, insbesondere aufgrund der sich aus der Umsetzung der Motion für den Kanton und die Gemeinden ergebenden Mindereinnahmen.

Am 4. November 2024 hat der Kantonsrat die Motion mit 100 zu 76 Stimmen an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Mit Beschluss vom 20. August 2025 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Motion durchzuführen (RRB Nr. 833/2025). Die Vernehmlassung dauerte vom 5. September bis zum 5. Dezember 2025.

2. Geltendes Recht

Gemäss Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Steuerharmonisierung ausgenommen. Die Kantone sind daher grundsätzlich frei in der Ausgestaltung der Steuertarife und der Abzüge, soweit die Grundsätze der Besteuerung nach Art. 127 Abs. 2 BV eingehalten werden. Die Kantone sind daher auch frei, ob sie eine periodische Anpassung der Steuertarife und Abzüge an die Teuerung oder an andere Wirtschaftsindikatoren vornehmen.

Im Kanton Zürich sind nach § 48 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG, LS 631.1) die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31 StG, der Sozialabzüge gemäss § 34 StG und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 StG auszugleichen. Gemäss § 48 Abs. 2 StG passt die Finanzdirektion die Abzüge und die

Tarifstufen der Einkommens- und der Vermögenssteuer auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs. Der letzte Ausgleich der Teuerung bzw. der kalten Progression erfolgte auf den 1. Januar 2026, wobei eine Teuerung von 1,3% ausgeglichen wurde (vgl. Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2026 vom 30. Juni 2025, ABl 2025-07-11). Der vorletzte Ausgleich erfolgte auf den 1. Januar 2024, wobei eine Teuerung von 3,3% ausgeglichen wurde (vgl. Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2024 vom 28. Juni 2023, ABl 2023-07-21). Mit dem Ausgleich der kalten Progression wird verhindert, dass eine Person wegen der Anpassung des Einkommens an die Teuerung in eine höhere Steuerprogressionsstufe gerät, obwohl ihre Kaufkraft aufgrund der Teuerung gar nicht gestiegen ist.

Der Kanton Zürich hat als einer der ersten Kantone auf den Beginn des Jahres 1987 eine Bestimmung über den Ausgleich der kalten Progression ins Steuerrecht aufgenommen. Inzwischen haben alle Kantone in ihren Steuergesetzen und auch der Bund bei der direkten Bundessteuer Bestimmungen zum Ausgleich der kalten Progression (vgl. Kalte Progression, Steuerinformationen, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK, Juni 2023, estv.admin.ch/de/steuerinformationen).

3. Ausgleich der «warmen Progression»

Bei einem Ausgleich der «warmen Progression» werden die Steuertarife und Abzüge nicht an die Teuerung bzw. den LIK, sondern an die mittlere Entwicklung der Nominallöhne angepasst. Mit dem Ausgleich der «warmen Progression» würde verhindert, dass eine Person, deren Einkommen sich entsprechend der mittleren Nominallohnentwicklung erhöht, in eine höhere Steuerprogressionsstufe gerät, obwohl ihre relative wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen nicht gestiegen ist. Während beim Ausgleich der kalten Progression die Entwicklung der absoluten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kaufkraft) massgebend ist, würde beim Ausgleich der «warmen Progression» auf die Entwicklung der relativen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen abgestellt. Eine Anpassung der Steuertarife und Abzüge an die Nominallohnentwicklung (Ausgleich der «warmen Progression») ist heute weder bei der

direkten Bundessteuer noch in einem anderen Kanton vorgesehen. Auf Bundesebene wurde die parlamentarische Initiative 23.457 «Für eine fairere Besteuerung. Negative Effekte der warmen Progression bei der direkten Bundessteuer ausschliessen» am 19. Dezember 2025 vom Nationalrat abgeschrieben.

Der von der Motion verlangte regelmässige Ausgleich der «warmen Progression» mit der Umstellung vom Ausgleich der kalten Progression auf eine periodische Anpassung der Steuertarife und Abzüge an die Nominallohnentwicklung erfordert eine Änderung von § 48 StG. In § 48 StG wäre anstelle des geltenden Ausgleichs der kalten Progression ein Ausgleich der warmen Progression vorzusehen. Die auf Beginn jeder Steuerfussperiode auszugleichenden Abzüge und die Tarifstufen wären nicht mehr an den LIK, sondern an den Nominallohnindex des schweizerischen Lohnindexes (SLI) anzupassen. Da ein Nominallohnindex für den Kanton Zürich nicht erhoben wird, wäre auf den schweizerischen Lohnindex abzustellen.

B. Vernehmlassungsverfahren

1. Vernehmlassungsvorlage vom 20. August 2025

In der Vernehmlassungsvorlage vom 20. August 2025 wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung von § 48 StG mit einem Ausgleich der warmen Progression anstelle der kalten Progression zur Umsetzung der Motion vorgeschlagen (vgl. RRB Nr. 833/2025).

Da die Nominallöhne in der Regel stärker steigen als die Teuerung, führt ein Ausgleich der warmen Progression in der Regel zu höheren Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden als ein Ausgleich der Teuerung. Der Ausgleich der Teuerung von 3,3% zwischen 2012 und 2024 führte für den Kanton zu Mindereinnahmen bei den Staatssteuern von jährlich rund 100 Mio. Franken. Bei einem Ausgleich einer «warmen Progression» bzw. der Nominallohnentwicklung zwischen 2012 und 2024 von 8,0% hätten sich für den Kanton bei den Staatssteuern Mindereinnahmen von rund 240 Mio. Franken ergeben. Mit entsprechend höheren Mindereinnahmen wäre für die Gemeinden zu rechnen.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung von § 48 StG mit dem Ausgleich der warmen Progression anstelle der kalten Progression wurde den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, den politischen Gemeinden und ausgewählten Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt.

Von sechs politischen Parteien sind Stellungnahmen eingegangen, wobei der Ausgleich der warmen Progression von der FDP, der SVP, der GLP und der EDU befürwortet und von der SP und den Grünen abgelehnt wird. Für die FDP stärkt ein Ausgleich der warmen Progression die Fairness des Steuersystems. Ohne Ausgleich der warmen Progression würden die Steuerquote und die Steuereinnahmen stetig steigen, wodurch insbesondere der Mittelstand und die unteren Einkommen belastet würden. Eine leistungsfähigere Gesellschaft solle nicht mit höheren Steuersätzen besteuert werden. Das entstehende Mindersteuerwachstum sei verkraftbar. Die vorgeschlagene Änderung von § 48 StG sei zweckmässig. Die SVP unterstützt die Motion zum regelmässigen Ausgleich der warmen Progression und ist mit dem Erlassentwurf einverstanden. Der Verzicht auf den Ausgleich bei negativem Verlauf wird begrüsst. Für die GLP entspricht der Ausgleich der warmen Progression dem grundsätzlichen Verständnis der breiten Bevölkerung betreffend Aufteilung der Steuerlast gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser. Die Steuerlast soll nicht weiter zu Ungunsten des Mittelstandes und der tiefen Einkommensgruppen verschoben werden. Beim Vermögen lag der Wertzuwachs von Wohneigentum in den letzten Jahrzehnten weit über der Inflation. Die ausgewiesenen Mindereinnahmen seien hypothetischer Natur. Die EDU unterstützt den Ausgleich der warmen Progression vollumfänglich. Sie ziele auf eine Korrektur einer versteckten, automatischen Steuererhöhung, die degressiv wirke und tiefe und mittlere Einkommen stärker belaste. Die Mindereinnahmen seien im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit gerechtfertigt. Der Gesetzesentwurf wird als positiv gewertet. Für die Grünen ist der bisherige Ausgleich der kalten Progression angemessen und entspricht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Anstieg des Realeinkommens erhöhe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, was einen höheren Steuerbeitrag rechtfertige. Ein Ausgleich der warmen Progression würde zu hohen Steuerausfällen führen, wovon primär Personen mit hohen und höchsten Einkommen profitieren würden, während vom staatlichen Leistungsabbau hauptsächlich Personen aus dem Mittelstand und den unteren Einkommensschichten betroffen wären. Auch für die SP entspricht das bisherige System des Ausgleichs der kalten Progression dem durch die Bundesverfassung vorgeschrieben Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Steigende Löhne stellen eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar und sollen daher höher besteuert werden. Eine warme Progression sei daher nicht existent und brauche nicht ausgeglichen zu werden. Eine Koppelung anderer Elemente wie der Vermögen, der Freibeträge und der Abzüge an den Lohnindex sei nicht sachgerecht. In den letzten acht Jahren sei die Teuerung fünfmal höher gelegen als die Nominallohnentwicklung, was zu Kaufkraft-Verlusten bei den Erwerbstätigen führte.

Eine Umstellung auf den Ausgleich der warmen Progression bei den Steuern würde diesen Effekt verstärken. Weder der Bund noch ein anderer Kanton kenne einen Ausgleich der «warmen Progression». Die derzeitige finanzielle Situation von Kanton und Gemeinden lasse die Mindereinnahmen bei der Staatssteuer und der Gemeindesteuern nicht als angezeigt erscheinen.

Von den Verbänden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, lehnen der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV), der Verband der Gemeindesteuerämter (VGS) und der Verein der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) einen Ausgleich der warmen Progression ab, während die Zürcher Handelskammer den Ausgleich der warmen Progression befürwortet. Für den GPV spricht für einen Ausgleich der warmen Progression dessen Beitrag zur Fairness des Steuersystems, da die warme Progression eine degressive Wirkung habe und die Steuerquote für den Mittelstand und die unteren Einkommensgruppen erhöhe. Ein Ausgleich der warmen Progression würde auch Leistungsanreize und die Attraktivität des Kantons stärken. Das verlangsamte Wachstum der Steuereinnahmen wären im Hinblick auf die guten Rechnungsergebnisse der letzten Jahre grundsätzlich verkraftbar. Die kommenden Jahre würden jedoch für die Gemeinden wie für den Kanton durch die Herausforderungen des Bevölkerungswachstums und die nötigen Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Gesundheit finanziell herausfordernd. Dazu kämen die Mindereinnahmen aus der Abschaffung des Eigenmietwertes und der möglichen Einführung der Individualbesteuerung. Weiter würden sich das Vermögen und andere Einkünfte nicht nach dem Lohnindex entwickeln. Bei einer Abwägung überwiegen die negativen Aspekte. Der finanzielle Spielraum für die Gemeinden sei klein, sodass keine weiteren Kürzungen befürwortet werden. Der VGS lehnt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage ab. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruhe bei der «warmen Progression» – anders als bei der «kalten Progression» – auf einem realen Wachstum des Einkommens. Die Löhne würden zudem nur eine Kategorie der steuerbaren Einkünfte bilden, während sich die anderen Einkünfte, die Vermögenswerte und die Kosten, die den Abzügen zugrunde lägen, anders als die Löhne entwickelten. Aus Umsetzungsgründen werde bei den progressionsbedingten Abzügen eine gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer begrüsst. Der VZGV lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab und schliesst sich der fachlichen Haltung des VGS an. Die Zürcher Handelskammer unterstützt den Ausgleich der «warmen Progression». Er stärke die Fairness des Steuersystems und stelle sicher, dass die Steuereinnahmen weniger stark wachsen und der Mittelstand weniger belastet werde. Die Steuerquote des Mittelstandes und der unteren Einkommensgruppen solle nicht stetig erhöht werden. Das heutige System reduziere Leistungsanreize. Mit dem Ausgleich

der warmen Progression werde auch die kalte Progression ausgeglichen. Der Kanton Zürich solle ein Vorreiter sein. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit der Anbindung an den Nominallohnindex sei zweckmässig.

Von den 38 Gemeinden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, lehnen 36 Gemeinden (darunter Zürich und Winterthur) den Ausgleich der warmen Progression ab. Die Gemeinde Höri stimmt der Umsetzung der Motion zu und die Gemeinde Schöfflisdorf verzichtet auf eine Vernehmlassung. Viele der ablehnenden Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des GPV oder des VGS an. Die negativen Effekte eines Ausgleichs der warmen Progression würden überwiegen. Im Hinblick auf die zukünftigen finanziellen Herausforderungen sei und bleibe der finanzielle Spielraum für die Gemeinden klein, weshalb keine weiteren Kürzungen befürwortet würden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruhe bei der warmen Progression – anders als bei der kalten Progression – auf einem realen Wachstum des Einkommens. Die Löhne bildeten nur eine Kategorie der steuerbaren Einkünfte, während sich die anderen Einkünfte, die Vermögenswerte und die Kosten, die den Abzügen zugrunde lägen, anders als die Löhne entwickeln würden. Ein unterschiedliches System zum Ausgleich gegenüber dem Bund und den anderen Kantonen sei abzulehnen. Für die Gemeinde Höri bieten beide Ausgleichssystem Vor- und Nachteile. Da der Ausgleich der warmen Progression die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger stärke und besonders den Geringverdienern und dem Mittelstand zugutekomme, werde die Motion unterstützt.

C. Vorlage zur Umsetzung der Motion

1. Ausgleich der warmen Progression

Die Umstellung vom Ausgleich der kalten Progression zum Ausgleich der warmen Progression erfordert eine Änderung von § 48 StG. § 48 Abs. 1 StG ist dahingehend anzupassen, dass anstelle der Folgen der kalten Progression neu die Folgen der warmen Progression durch eine Anpassung der Abzüge und Tarife ausgeglichen werden. § 48 Abs. 2 StG soll daher künftig vorsehen, dass die auf Beginn jeder Steuerfussperiode auszugleichenden Abzüge und die Tarifstufen nicht mehr an den LIK, sondern an den SLI angepasst werden. Da ein Nominallohnindex für den Kanton Zürich nicht erhoben wird, ist auf den schweizerischen Lohnindex abzustellen.

Gemäss dem geltenden § 48 Abs. 2 StG wird für den Ausgleich der Teuerung auf den LIK im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode abgestellt, da aufgrund der nötigen Vorbereitungsarbeiten bereits im Jahr vor der betreffenden Steuerfussperiode bekannt sein muss, ob und in welchem Umfang die Tarife und Abzüge im Steuergesetz anzupassen sind. Anders als beim LIK, der monatlich ermittelt wird, handelt es sich beim SLI um einen Jahresindikator, der jeweils im April des Folgejahres veröffentlicht wird. Im vorgeschlagenen § 48 Abs. 3 StG ist daher vorgesehen, dass der Indexstand des im Jahr vor Beginn der Steuerfussperiode veröffentlichten Nominallohnindexes des Vorjahres massgebend ist.

Analog zur bisherigen Regelung soll bei einem negativen Verlauf des Nominallohnindexes keine Anpassung erfolgen und der folgende Ausgleich auf der Grundlage des letzten Ausgleichs erfolgen (§ 48 Abs. 4 StG).

Dieser gesetzlichen Regelung des Ausgleichs der warmen Progression wurde in der Vernehmlassung generell zugestimmt.

Im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 111/2023 betreffend Kalte Progression, die den jährlichen Ausgleich der kalten Progression bei den Staats- und Gemeindesteuern verlangt, wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben ein Erlassentwurf für § 48 StG ausgearbeitet, nach dem die kalte Progression jährlich ausgeglichen wird, sofern die Teuerung mindestens 1% beträgt. Der Erlassentwurf wurde in der Vernehmlassung überwiegend begrüsst, worauf ihm auch der Regierungsrat zustimmte. Sofern diese Gesetzesänderung eine Mehrheit findet, besteht ein Koordinationsbedarf für die vorliegend vorgeschlagene Anpassung von § 48 StG.

In der Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 wurde die Volksinitiative «Stopp Prämien-Schock: Für eine automatische Entlastung bei den Krankenkassenprämien» angenommen. Nach der Volksinitiative wird § 48 StG dahingehend geändert, dass der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG nicht wie die anderen Abzüge auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die allgemeine Teuerung gemäss dem LIK, sondern auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die Entwicklung der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anzupassen ist. Im vorliegend vorgeschlagenen § 48 Abs. 5 StG wurde daher die Regelung gemäss der Volksinitiative übernommen, dass der Abzug gemäss § 31 Abs. 1 lit. g auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Vorjahres angepasst wird.

2. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Eine Umstellung vom Ausgleich der kalten Progression zum Ausgleich der warmen Progression führt nicht zu einer personellen oder administrativen Mehrbelastung. Anstelle der Anpassung der Abzüge und der Tarife an die Entwicklung des LIK erfolgt eine Anpassung an die Entwicklung des SLI.

Im Zeitraum von 2010 bis 2025 betrug die mittlere jährliche Nominallohnsteigerung gemäss dem SLI rund 0,9%, während die mittlere jährliche Teuerung gemäss dem LIK rund 0,4% betrug (vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Landesindex der Konsumentenpreise). Bei Annahme eines jährlichen Ausgleichs der warmen Progression für ein Nominallohnwachstum von 0,9% gegenüber einem jährlichen Ausgleich der kalten Progression für eine Teuerung von 0,4% führt der Unterschied von 0,5 Prozentpunkten zu jährlichen Mindereinnahmen bei der Staatssteuer von jeweils rund 15 Mio. Franken. Das durchschnittliche jährliche Wachstum der gesamten Steuererträge des Kantons (Leistungsgruppe Nr. 4910) betrug für die Jahre 2010 bis 2025 rund 225 Mio. Franken. Der jährliche Anstieg hätte sich bei einem jährlichen Ausgleich der warmen Progression um rund 15 Mio. Franken bzw. um rund 7% vermindert. Es ist daher bei ungefähr gleichbleibenden Verhältnissen davon auszugehen, dass bei einem Ausgleich der warmen Progression das jährliche Wachstum der Steuererträge des Kantons um rund 7% bzw. rund 15 Mio. Franken tiefer ausfallen würde.

Betrachtet man nicht die gesamten Steuererträge, sondern nur die Einkommens- und Vermögenssteuererträge ergeben sich die folgenden Auswirkungen: Das mittlere jährliche Wachstum der Staatssteuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern betrug in den Jahren 2010 bis 2025 rund 115 Mio. Franken. Es ist daher zu erwarten, dass bei einem Ausgleich der warmen Progression das mittlere jährliche Wachstum der Einkommens- und Vermögenssteuern um rund 15 Mio. Franken bzw. rund 13% tiefer ausfallen würde. Ein entsprechendes tieferes Wachstum der Erträge aus Einkommens- und Vermögenssteuern wäre bei den Gemeindesteuern zu erwarten.

3. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen zur Folge. Eine Regulierungsfolgenabschätzung im Sinne des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes (LS 930.1) ist deshalb nicht nötig.

4. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

5. Referendum

Nach Art. 32 lit. f der Kantonsverfassung (KV, LS 101) unterliegen Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt keine neuen Steuern ein und hat keine höhere Steuerbelastung zur Folge. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung untersteht daher gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a KV dem fakultativen Referendum.

D. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt den von der Motion geforderten Ausgleich der warmen Progression nach wie vor ab. Der heutige Ausgleich der Einkommens- und Vermögenssteuertarife, Abzüge und Freibeträge an die Teuerung berücksichtigt die Entwicklung der absoluten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kaufkraft) und stellt damit die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicher. Demgegenüber würden bei einem Ausgleich der warmen Progression sämtliche Tarife und Abzüge an die Entwicklung des Lohnindexes angeglichen. Die Löhne sind aber nur eine Kategorie der steuerbaren Einkünfte. Alle anderen Einkünfte, die Vermögenswerte und die Kosten, die den Abzügen zugrunde liegen, entwickeln sich nicht gleich wie die Löhne. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, die Einkommens- und Vermögenssteuertarife, die Abzüge und die Freibeträge neu an die Nominallohnentwicklung anzugleichen.

Eine Anpassung der Steuertarife und Abzüge an die Nominallohnentwicklung (Ausgleich der «warmen Progression») ist zudem weder bei der direkten Bundessteuer noch in einem anderen Kanton vorgesehen. Eine Umstellung auf ein System, das nicht mit dem gängigen System des Bundes und der anderen Kantone übereinstimmt, wäre für die Steuerpflichtigen schwer verständlich.

Weiter ist bei einem Ausgleich nach der Nominallohnentwicklung in der Regel mit wesentlich höheren Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden zu rechnen als bei einem Ausgleich der Teuerung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, auf die Änderung des Steuergesetzes betreffend Ausgleich der warmen Progression nicht einzutreten und die Motion KR-Nr. 412/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli